



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0359(COD)

14.3.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
(COM(2011)0779 – C7-0470/2011 – 2011/0359(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Kay Swinburne

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für

Vorschlag für *eine*

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über spezifische Anforderungen an die
Abschlussprüfung bei Unternehmen von
öffentlichem Interesse

über spezifische Anforderungen an die
Abschlussprüfung bei Unternehmen von
öffentlichem Interesse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Diese Änderung betrifft den gesamten Text.

Begründung

Eine Verordnung der EU stellt insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Vorschlag der Kommission sehr detailliert und sehr interventionsorientiert ist, nicht das richtige Format für eine Regelung dar. Der Vorschlag stellt eine Einheitslösung dar, in deren Rahmen den unterschiedlichen Unternehmensführungssystemen in der EU nicht Rechnung getragen wird. Er würde dazu führen, dass die für die Führung von Unternehmen geltenden Standards in einigen Mitgliedstaaten sinken.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Finanzsektor entwickelt sich permanent weiter und **das EU-Recht bringt** neue Kategorien von Finanzinstituten **hervor**. Diese außerhalb des **herkömmlichen** Bankensystems angesiedelten neuen Unternehmen und

(6) Der Finanzsektor entwickelt sich permanent weiter und **aufgrund regulatorischer und technologischer Entwicklungen haben sich** neue Kategorien von Finanzinstituten **entwickelt**. Diese außerhalb des

Tätigkeiten gewinnen zunehmend an Bedeutung, und ihr Einfluss auf die Finanzstabilität wächst. Aus diesem Grund sollte der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ auch andere Finanzinstitute und Unternehmen umfassen, wie Wertpapierfirmen, Zahlungsinstitute, **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW)**, E-Geld-Institute **und alternative Investmentfonds**.

traditionellen Bankensystems angesiedelten neuen Unternehmen und Tätigkeiten, **die auf der Ebene der EU bisher keinen Vorschriften unterlagen**, gewinnen zunehmend an Bedeutung, und ihr Einfluss auf die Finanzstabilität wächst. Aus diesem Grund sollte der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ auch andere Finanzinstitute und Unternehmen umfassen, wie Wertpapierfirmen, Zahlungsinstitute **und** E-Geld-Institute. **Die Mitgliedstaaten sollten daher andere Unternehmen als Unternehmen von öffentlichem Interesse einstufen können, beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Besondere Sorge besteht in Bezug auf die Beteiligung des Prüfers an der Strukturierung außerbilanzieller Zweckgesellschaften für Finanzinstitute. Diese Gesellschaften erschweren es den Anlegern und den Regulierungsbehörden, das Management zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn Finanzinstitute Zweckgesellschaften nutzen, können sie darüber hinaus dazu missbraucht werden, Risiken im Finanzsystem zu verschleiern, so dass das Aufsichtsorgan und der Anteilseigner schlechter erkennen können, dass die Finanzstabilität gefährdet ist, und folglich auch nur mit Verzögerung und weniger wirksam gegen diese Gefährdung vorgehen können. Daher sollte klargestellt werden, dass jede Form der Beteiligung des Prüfers eines Unternehmens an der Strukturierung von

Zweckgesellschaften einen Fall der Selbstprüfung darstellt und höchstwahrscheinlich als Anwendung unangemessener Rechnungslegungsmethoden gewertet wird. Daher sollten derartige Tätigkeiten nicht zulässig sein.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen ist als gesetzliche Sicherheit für Anleger, Kreditgeber und Geschäftspartner gedacht, die einen Anteil oder ein geschäftliches Interesse an Unternehmen von öffentlichem Interesse besitzen. Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten also bei der Prüfung solcher Unternehmen völlig unabhängig sein und Interessenkonflikte vermeiden. Bei der Bestimmung der Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft ist der Struktur des Netzwerks, innerhalb dessen der Prüfer/die Prüfungsgesellschaft operiert, Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(7) Die Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen ist als gesetzliche Sicherheit für Anleger, Kreditgeber und Geschäftspartner gedacht, die einen Anteil oder ein geschäftliches Interesse an Unternehmen von öffentlichem Interesse besitzen. Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten also bei der Prüfung solcher Unternehmen völlig unabhängig sein und Interessenkonflikte vermeiden. ***Sie sollten das geprüfte Unternehmen über bei der Abschlussprüfung gewonnene Erkenntnisse informieren können, jedoch nicht an den internen Entscheidungsprozessen des geprüften Unternehmens mitwirken. Sollten sie in eine Situation kommen, in der die Gefahr für ihre Unabhängigkeit trotz der Schutzmaßnahmen, die zur Eindämmung dieser Gefahr ergriffen wurden, zu groß ist, sollten sie zurücktreten oder das Prüfungsmandat ablehnen.*** Bei der Bestimmung der Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft ist der Struktur des Netzwerks, innerhalb dessen der Prüfer/die Prüfungsgesellschaft operiert, Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine angemessene interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften dürfte dazu beitragen, möglichen Gefährdungen für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen. So sollten weder die Eigentümer oder Anteilseigner einer Prüfungsgesellschaft noch das Management in einer Weise in eine laufende Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Abschlussprüfers, der die Prüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, beeinträchtigt. Zusätzlich dazu sollten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf Mitarbeiter und andere Personen, die bei ihnen an der Prüfungstätigkeit beteiligt sind, angemessene interne Grundsätze und Verfahren aufstellen, um zu gewährleisten, dass diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Diese Grundsätze und Verfahren sollten insbesondere darauf gerichtet sein, jeder Gefährdung der Unabhängigkeit vorzubeugen und zu begegnen und die Qualität, Integrität und Sorgfalt der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Diese Grundsätze und Verfahren sollten dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft angemessen sein.

Geänderter Text

(8) Eine angemessene interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften dürfte dazu beitragen, möglichen Gefährdungen für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen. So sollten weder die Eigentümer oder Anteilseigner einer Prüfungsgesellschaft noch das Management in einer Weise in eine laufende Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Abschlussprüfers, der die Prüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, beeinträchtigt. Zusätzlich dazu sollten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf Mitarbeiter und andere Personen, die bei ihnen an der Prüfungstätigkeit beteiligt sind, angemessene interne Grundsätze und Verfahren aufstellen, um zu gewährleisten, dass diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Diese Grundsätze und Verfahren sollten insbesondere darauf gerichtet sein, jeder Gefährdung der Unabhängigkeit vorzubeugen und zu begegnen und die Qualität, Integrität und Sorgfalt der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Diese Grundsätze und Verfahren sollten dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft ***und der geprüften Unternehmen*** angemessen sein.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

(21a) Dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) obliegt die Aufgabe, die Entstehung systemischer Risiken in der Union zu überwachen. Aufgrund der Information, die Prüfungsgesellschaften systemisch wichtiger Finanzinstitute zugänglich sind, könnte ihre Erfahrung für die Arbeit des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken hilfreich sein. Daher sollte mit dieser Verordnung festgelegt werden, dass jährlich ein sektorbezogenes, anonymes Forum für den Dialog zwischen diesen Parteien stattfindet.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

(23) Prüfungsausschüsse oder unternehmensinterne Gremien mit ähnlicher Funktion tragen entscheidend zu einer Abschlussprüfung hoher Qualität bei. Da vor allem die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz des Prüfungsausschusses gestärkt werden muss, sollte verlangt werden, dass die Mehrheit seiner Mitglieder unabhängig ist und zumindest ein Mitglied des Ausschusses über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und ein weiteres über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und/oder Rechnungslegung verfügt. In der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats wird dargelegt, wie Prüfungsausschüsse gebildet

(23) Prüfungsausschüsse oder unternehmensinterne Gremien mit ähnlicher Funktion tragen entscheidend zu einer Abschlussprüfung hoher Qualität bei. Da vor allem die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz des Prüfungsausschusses gestärkt werden muss, sollte verlangt werden, dass die Mehrheit seiner Mitglieder unabhängig ist und zumindest ein Mitglied des Ausschusses über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und ein weiteres über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und/oder Rechnungslegung verfügt. ***Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten an Weiterbildungsprogrammen teilnehmen, damit dafür gesorgt ist, dass sie über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.*** In der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von

werden und arbeiten sollten. Angesichts der Größe dieser Gremien in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in kleinen und mittleren Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss dieser Unternehmen oder einem Gremium mit ähnlichen Funktionen übertragen wurden, auch vom Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzem wahrgenommen werden können. ***Handelt es sich bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse um einen OGAW oder einen alternativen Investmentfonds, so sollte auch dieses Unternehmen von der Pflicht zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass in Fällen, in denen die Funktion dieser Fonds ausschließlich in der Zusammenlegung von Vermögenswerten besteht, die Einsetzung eines Prüfungsausschusses nicht angebracht ist. OGAW und alternative Investmentfonds sowie ihre Verwaltungsgesellschaften operieren in einem fest definierten Regulierungsumfeld und unterliegen besonderen Governance-Mechanismen, wie den durch ihre Verwahrstelle durchgeführten Kontrollen.***

nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats wird dargelegt, wie Prüfungsausschüsse gebildet werden und arbeiten sollten. Angesichts der Größe dieser Gremien in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in kleinen und mittleren Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss dieser Unternehmen oder einem Gremium mit ähnlichen Funktionen übertragen wurden, auch vom Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzem wahrgenommen werden können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Auch bei der Wahl eines neuen Abschlussprüfers/einer neuen Prüfungsgesellschaft muss die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden, damit die Aktionärshauptversammlung oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens eine fundiertere Entscheidung treffen kann. Wenn das

Geänderter Text

(24) Auch bei der Wahl eines neuen Abschlussprüfers/einer neuen Prüfungsgesellschaft muss die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden, damit die Aktionärshauptversammlung oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens eine fundiertere Entscheidung treffen kann. Wenn das

Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet, sollte es mitteilen, ob es damit der Empfehlung des Prüfungsausschusses folgt, und wenn nicht, die Gründe für die Abweichung darlegen. Damit die Versammlung eine echte Wahlmöglichkeit hat, sollte die Empfehlung des Prüfungsausschusses mindestens zwei Möglichkeiten für die Erteilung des Prüfungsmandats sowie eine gebührend begründete Präferenz für eine der Möglichkeiten enthalten. Für eine faire und angemessene Begründung seiner Empfehlung sollte der Prüfungsausschuss sich auf die Ergebnisse des Auswahlverfahrens stützen, das das geprüfte Unternehmen unter seiner Verantwortung durchführen muss. Bei einem solchen Auswahlverfahren sollte das geprüfte Unternehmen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, einschließlich **kleinerer**, zur Einreichung von Vorschlägen für das Prüfungsmandat auffordern. Die Ausschreibungsunterlagen sollten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten, die für die Bewertung der Vorschläge heranzuziehen sind. Da ein solches Auswahlverfahren für Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder kleinere und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse gemessen an ihrer Größe unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen könnte, sollten diese Unternehmen von dieser Pflicht befreit werden.

Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet, sollte es mitteilen, ob es damit der Empfehlung des Prüfungsausschusses folgt, und wenn nicht, die Gründe für die Abweichung darlegen. Damit die Versammlung eine echte Wahlmöglichkeit hat, sollte die Empfehlung des Prüfungsausschusses mindestens zwei Möglichkeiten für die Erteilung des Prüfungsmandats sowie eine gebührend begründete Präferenz für eine der Möglichkeiten enthalten. Für eine faire und angemessene Begründung seiner Empfehlung sollte der Prüfungsausschuss sich auf die Ergebnisse des Auswahlverfahrens stützen, das das geprüfte Unternehmen unter seiner Verantwortung durchführen muss. Bei einem solchen Auswahlverfahren sollte das geprüfte Unternehmen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, einschließlich **nicht marktbeherrschender**, zur Einreichung von Vorschlägen für das Prüfungsmandat auffordern. Die Ausschreibungsunterlagen sollten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten, die für die Bewertung der Vorschläge heranzuziehen sind. Da ein solches Auswahlverfahren für Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder kleinere und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse gemessen an ihrer Größe unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen könnte, sollten diese Unternehmen von dieser Pflicht befreit werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Auch bei der Wahl eines neuen

Geänderter Text

(24) Auch bei der Wahl eines neuen

Abschlussprüfers/einer neuen Prüfungsgesellschaft muss die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden, damit die Aktionärshauptversammlung oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens eine fundiertere Entscheidung treffen kann. Wenn das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet, sollte es mitteilen, ob es damit der Empfehlung des Prüfungsausschusses folgt, und wenn nicht, die Gründe für die Abweichung darlegen. Damit die Versammlung eine echte Wahlmöglichkeit hat, sollte die Empfehlung des Prüfungsausschusses mindestens zwei Möglichkeiten für die Erteilung des Prüfungsmandats sowie eine gebührend begründete Präferenz für eine der Möglichkeiten enthalten. Für eine faire und angemessene Begründung seiner Empfehlung sollte der Prüfungsausschuss sich auf die Ergebnisse des Auswahlverfahrens stützen, das das geprüfte Unternehmen unter seiner Verantwortung durchführen muss. Bei einem solchen Auswahlverfahren sollte das geprüfte Unternehmen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, einschließlich kleinerer, zur Einreichung von Vorschlägen für das Prüfungsmandat auffordern. Die Ausschreibungsunterlagen sollten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten, die für die Bewertung der Vorschläge heranzuziehen sind. Da ein solches Auswahlverfahren für Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder kleinere und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse gemessen an ihrer Größe unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen könnte, sollten diese Unternehmen von dieser Pflicht befreit werden.

Abschlussprüfers/einer neuen Prüfungsgesellschaft muss die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden, damit die Aktionärshauptversammlung oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens eine fundiertere Entscheidung treffen kann. Wenn das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet, sollte es mitteilen, ob es damit der Empfehlung des Prüfungsausschusses folgt, und wenn nicht, die Gründe für die Abweichung darlegen. ***Auch wenn es vorschlägt, ein Prüfungsmandat im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren zu erneuern, sollte es Gründe darlegen.*** Damit die Versammlung eine echte Wahlmöglichkeit hat, sollte die Empfehlung des Prüfungsausschusses mindestens zwei Möglichkeiten für die Erteilung des Prüfungsmandats, ***eine umfassende Bewertung beider Vorschläge*** sowie eine gebührend begründete Präferenz für eine der Möglichkeiten enthalten. Für eine faire und angemessene Begründung seiner Empfehlung sollte der Prüfungsausschuss sich auf die Ergebnisse des Auswahlverfahrens stützen, das das geprüfte Unternehmen unter seiner Verantwortung durchführen muss. Bei einem solchen Auswahlverfahren sollte das geprüfte Unternehmen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, einschließlich kleinerer, zur Einreichung von Vorschlägen für das Prüfungsmandat auffordern. Die Ausschreibungsunterlagen sollten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten, die für die Bewertung der Vorschläge heranzuziehen sind. Da ein solches Auswahlverfahren für Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung oder kleinere und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse gemessen an ihrer Größe unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen könnte, sollten diese Unternehmen von dieser Pflicht befreit werden.

werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Prüfungsausschüsse sollten bei der Durchführung ihres Ausschreibungsverfahrens berücksichtigen, ob eine geteilte Abschlussprüfung sinnvoll wäre. Geteilte Abschlussprüfungen, bei denen Tochtergesellschaften eines Unternehmens durch eine Prüfungsgesellschaft geprüft werden, während die Abschlussprüfung des Konzerns von einem Konzernabschlussprüfer vorgenommen wird, dem auch die finale Haftung obliegt, können eine nützliche Möglichkeit darstellen, mit mehreren Prüfungsgesellschaften zusammenzuarbeiten und durch den stärkeren Wettbewerb Kosten zu senken.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) In Bezug auf die Erneuerung von Prüfungsmandaten sollte sich der Prüfungsausschuss bei seinen Empfehlungen auf regelmäßige umfassende Bewertungen der Qualität der Prüfungen des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft stützen. Bei der umfassenden Bewertung sollten die fachlichen Kompetenzen des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft (d. h.

sektorspezifisches Wissen, Infrastruktur, technisches Know-how, IT-Kompetenzen) bewertet werden, die je nach Größe und Komplexität des geprüften Unternehmens variieren können. Der Prüfungsausschuss sollte auch die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen und der Standesregeln berücksichtigen. Die zuständige Behörde sollte zur Erleichterung des Auswahlverfahrens Leitlinien zu den Kriterien veröffentlichen, die für die fachlichen Kompetenzen angewendet werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Würden Unternehmen von öffentlichem Interesse mehr als einen Abschlussprüfer oder mehr als eine Prüfungsgesellschaft bestellen, würde dies die kritische Grundhaltung verstärken und zu einer Erhöhung der Prüfungsqualität beitragen. Eine solche Maßnahme kombiniert mit der Teilnahme kleinerer Prüfungsgesellschaften würde diesen den Kapazitätsaufbau erleichtern und so dazu beitragen, dass für Unternehmen von öffentlichem Interesse eine größere Zahl von Abschlussprüfern zur Verfügung steht. Letztere sollten deshalb durch Anreize dazu ermutigt werden, für die Durchführung der Abschlussprüfung mehr als einen Abschlussprüfer/mehr als eine Prüfungsgesellschaft zu bestellen.

entfällt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

PE496.498v02-00

12/70

AD\922087DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Um die Gefahr, die aus Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen erwächst, zu bannen und so die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu stärken, sollte das Prüfungsmandat eines Abschlussprüfers/einer Prüfungsgesellschaft bei einem bestimmten Unternehmen nicht über eine bestimmte Dauer hinausgehen dürfen. Darüber hinaus sollte für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal, auch für die verantwortlichen Prüfungspartner, die im Auftrag der Gesellschaft die Abschlussprüfung durchführen, ein angemessenes graduelles Rotationssystem eingeführt werden. Auch sollte ein angemessener Zeitraum festgelegt werden, während dessen dieser Abschlussprüfer/diese Prüfungsgesellschaft bei demselben Unternehmen keine Abschlussprüfung mehr durchführen darf. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs sollte der frühere Abschlussprüfer dem neuen Prüfer einen Übergabebericht zur Verfügung stellen.

entfällt

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Durch die regelmäßige und offene obligatorische Ausschreibung der Prüfungsleistungen und der prüfungsfremden Leistungen können kleine und mittlere Unternehmen ihre Leistungen und Kompetenzen in einem transparenten Verfahren präsentieren und ihre Sichtbarkeit als Dienstleister für

Unternehmen von öffentlichem Interesse erhöhen. Durch Ausschreibungen wird erreicht, dass Prüfungsausschüsse ein breiteres Spektrum möglicher Erbringer von Prüfungsleistungen und prüfungsfremden Leistungen berücksichtigen. Ziel der Bestimmungen über Ausschreibungen gemäß Artikel 10a und Artikel 33 soll jedoch nicht sein, in Bezug auf die Erbringer prüfungsfremder Leistungen und von Prüfungen ein Rotationssystem zu erzwingen. Eine wiederholte Weiterverpflichtung sollte demnach ausdrücklich erlaubt sein, wenn die in diesen Artikeln niedergelegten Bedingungen vollständig erfüllt sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27b) Es sollten darüber hinaus regelmäßig offene Ausschreibungen für prüfungsverwandte und prüfungsfremde Leistungen durchgeführt werden, da kleine und mittlere Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und Erbringer nicht prüfungsverwandter Leistungen ihre Leistungen und Kompetenzen in einem transparenten Verfahren präsentieren und ihre Sichtbarkeit als Dienstleister für Unternehmen von öffentlichem Interesse erhöhen könnten. Der bisherige Prüfer muss nicht zwingend prüfungsverwandte und prüfungsfremde Leistungen erbringen, wodurch Prüfungsausschüsse durch das Ausschreibungsverfahren nachdrücklich dazu aufgerufen sind, ein breiteres Spektrum möglicher Erbringer von Prüfungsleistungen und prüfungsfremden Leistungen zu berücksichtigen. Der Zweck der Ausschreibung prüfungsverwandter und

prüfungsfremder Leistungen besteht nicht nur darin, die Leistung des bisherigen Dienstleisters zu bewerten, sondern auch die Anforderungen des geprüften Unternehmens.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um durch Vermeidung von Interessenkonflikten ein hohes Maß an Anleger- und Verbrauchervertrauen im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einer angemessenen behördlichen Aufsicht unterliegen, wobei die zuständigen Behörden vom Prüfungsgewerbe unabhängig sein und über angemessene Kapazitäten, Fachkenntnisse und Ressourcen verfügen müssen. Die zuständigen nationalen Behörden sollten über die zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendigen Befugnisse verfügen und in diesem Zusammenhang u. a. auf Dokumente zugreifen, von jeder beliebigen Person Auskünfte verlangen und Prüfungen durchführen können. Sie sollten sich auf **die Finanzmarktaufsicht**, die Erfüllung von Finanzberichterstattungspflichten oder die Beaufsichtigung der Abschlussprüfung spezialisieren. Ob Unternehmen im öffentlichen Interesse die für sie geltenden Pflichten erfüllen, sollte jedoch auch von den für die Beaufsichtigung dieser Unternehmen zuständigen Behörden überwacht werden können. Die Finanzierung der zuständigen Behörden sollte Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften nicht die Möglichkeit zu einer ungebührlichen

Geänderter Text

(29) Um durch Vermeidung von Interessenkonflikten ein hohes Maß an Anleger- und Verbrauchervertrauen im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einer angemessenen behördlichen Aufsicht unterliegen, wobei die zuständigen Behörden vom Prüfungsgewerbe unabhängig sein und über angemessene Kapazitäten, Fachkenntnisse und Ressourcen verfügen müssen. Die zuständigen nationalen Behörden sollten über die zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendigen Befugnisse verfügen und in diesem Zusammenhang u. a. auf Dokumente zugreifen, von jeder beliebigen Person Auskünfte verlangen und Prüfungen durchführen können. Sie sollten sich auf die Erfüllung von Finanzberichterstattungspflichten oder die Beaufsichtigung der Abschlussprüfung spezialisieren. Ob Unternehmen im öffentlichen Interesse die für sie geltenden Pflichten erfüllen, sollte jedoch auch von den für die Beaufsichtigung dieser Unternehmen zuständigen Behörden überwacht werden können. Die Finanzierung der zuständigen Behörden sollte Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften nicht die Möglichkeit zu einer ungebührlichen

Einflussnahme geben.

Einflussnahme geben.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Der Markt für Prüfungsdienstleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt sich weiter. **Die zuständigen Behörden** müssen deshalb die Marktentwicklungen verfolgen, was insbesondere in Bezug auf die mögliche eingeschränkte Auswahl an Abschlussprüfern und die aus der hohen Marktkonzentration resultierenden Risiken gilt.

Geänderter Text

(33) Der Markt für Prüfungsdienstleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt sich weiter. **Die Wettbewerbsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten sowie die ESMA** müssen deshalb die Marktentwicklungen verfolgen, was insbesondere in Bezug auf die mögliche eingeschränkte Auswahl an Abschlussprüfern und die aus der hohen Marktkonzentration resultierenden Risiken gilt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden EU-weit zusammenarbeiten, was die Tätigkeiten von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften angeht, die die Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, und dass diese Zusammenarbeit von der ESMA koordiniert wird. Somit würde die ESMA den Mechanismus der EU-weiten Zusammenarbeit übernehmen, der gegenwärtig unter der Federführung der Europäischen Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer (EAOB) steht, einer Sachverständigengruppe, die von der Kommission eingerichtet wurde und in

der diese den Vorsitz führt, und zwar durch die Einrichtung eines ständigen internen Ausschusses, dem die zuständigen Behörden angehören würden, denen die Durchführung der in dieser Richtlinie niedergelegten Aufgaben obliegt. Die in Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG genannten zuständigen Behörden, die bisher die durch den Beschluss 2005/909/EG eingesetzte EGAOB bilden, sollten Vollmitglieder dieses ständigen internen Ausschusses sein. Dadurch würde die wertvolle Arbeit der EGAOB im Rahmen des ständigen internen Ausschusses weitergeführt. Die behördliche Beaufsichtigung von Prüfern sollte jedoch weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Eine Anerkennung der Eignung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zur Durchführung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfte Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften den Zugang zu anderen Mandanten erleichtern. Aus diesem Grund sollte ein von der ESMA auszuarbeitendes europäisches Qualitätszertifikat eingeführt werden. In die Prüfung der Bewerbungen um dieses Zertifikat sollten die zuständigen nationalen Behörden einbezogen werden.

entfällt

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Zur Gewährleistung reibungslos funktionierender Kapitalmärkte bedarf es nachhaltiger Prüfungskapazitäten und eines wettbewerbsfähigen Markts für Abschlussprüfungsleistungen mit einer ausreichenden Anzahl an Prüfungsgesellschaften, die zur Durchführung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Lage sind. Über die strukturellen Veränderungen, die diese Verordnung auf dem Abschlussprüfungsmarkt mit sich bringen wird, sollte **die ESMA** Bericht erstatten. Bei diesen Analysen sollte **die ESMA** den Auswirkungen der nationalen Haftungsbestimmungen für Abschlussprüfer auf die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts Rechnung tragen. Ausgehend von diesem Bericht und anderen angemessenen Nachweisen sollte die Kommission einen Bericht über die Auswirkungen der nationalen Haftungsbestimmungen für Abschlussprüfer auf die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts vorlegen und die Schritte einleiten, die sie aufgrund ihrer Ergebnisse für angemessen hält.

Geänderter Text

(40) Zur Gewährleistung reibungslos funktionierender Kapitalmärkte bedarf es nachhaltiger Prüfungskapazitäten und eines wettbewerbsfähigen Markts für Abschlussprüfungsleistungen mit einer ausreichenden Anzahl an Prüfungsgesellschaften, die zur Durchführung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Lage sind. Über die strukturellen Veränderungen, die diese Verordnung auf dem Abschlussprüfungsmarkt mit sich bringen wird, sollte **das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN)** Bericht erstatten. Bei diesen Analysen sollte **das ECN** den Auswirkungen der nationalen Haftungsbestimmungen für Abschlussprüfer auf die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts Rechnung tragen. Ausgehend von diesem Bericht und anderen angemessenen Nachweisen sollte die Kommission einen Bericht über die Auswirkungen der nationalen Haftungsbestimmungen für Abschlussprüfer auf die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts vorlegen und die Schritte einleiten, die sie aufgrund ihrer Ergebnisse für angemessen hält.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43**

Vorschlag der Kommission

(43) Um den Entwicklungen bei der Abschlussprüfung und am Abschlussprüfungsmarkt Rechnung zu tragen, sollte die Kommission zur Festlegung technischer Anforderungen ermächtigt werden, die den Inhalt des Übergabeberichts, den der neue Abschlussprüfer oder die neue

Geänderter Text

entfällt

Prüfungsgesellschaft erhalten sollte, und die Schaffung eines europäischen Qualitätszertifikats für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, betreffen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Um den technischen Entwicklungen an den Finanzmärkten, bei der Abschlussprüfung und im Prüfungsgewerbe Rechnung zu tragen und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen weiter auszuführen, sollte die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte müssen insbesondere zur Aktualisierung der Liste der prüfungsverwandten und prüfungsfremden Leistungen sowie zur Festsetzung der Entgelte, die die ESMA Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften für die Bereitstellung des Europäischen Qualitätszertifikats in Rechnung stellen kann, erlassen werden. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Ebene von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine zeitgleiche, zügige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Geänderter Text

(44) Um den technischen Entwicklungen an den Finanzmärkten, bei der Abschlussprüfung und im Prüfungsgewerbe Rechnung zu tragen und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen weiter auszuführen, sollte die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte müssen insbesondere zur Aktualisierung der Liste der prüfungsverwandten und ***der nicht zulässigen*** prüfungsfremden Leistungen sowie zur Festsetzung der Entgelte, die die ESMA Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften für die Bereitstellung des Europäischen Qualitätszertifikats in Rechnung stellen kann, erlassen werden. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Ebene von Sachverständigen ***und mit der ESMA*** durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine zeitgleiche, zügige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an ***die ESMA***, das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine reibungslose Umstellung auf die durch diese Verordnung geschaffene Regelung sicherzustellen, sollte **im Hinblick auf die Pflicht zum Wechsel der Prüfungsgesellschaft, die Pflicht zur Durchführung eines Auswahlverfahrens vor Bestellung einer Prüfungsgesellschaft und die Umwandlung von Prüfungsgesellschaften in Unternehmen, die ausschließlich Prüfungsleistungen erbringen**, eine Übergangsregelung gelten.

Geänderter Text

(45) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine reibungslose Umstellung auf die durch diese Verordnung geschaffene Regelung sicherzustellen, sollte **für bestimmte in dieser Verordnung niedergelegte Pflichten** eine Übergangsregelung gelten.

Begründung

Diese Anpassung ist erforderlich, weil der Wechsel der Prüfungsgesellschaft und die Durchführung eines Auswahlverfahrens nicht mehr obligatorisch sind und die Regelung, dass Gesellschaften ausschließlich Prüfungsleistungen erbringen, gestrichen wurde, jedoch auch damit auch künftig Übergangsregelungen erlassen werden können, die für einige Bestimmungen erforderlich sein könnten, um Unternehmen von öffentlichem Interesse und Prüfungsgesellschaften Zeit zur Anpassung zu gewähren.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der Begriffsbestimmungen „Bestätigungsvermerk“ **und** „zuständige Behörde“ die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2006/43/EG.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der Begriffsbestimmungen „Bestätigungsvermerk“, „zuständige Behörde“ **und „Unternehmen von öffentlichem Interesse“** die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2006/43/EG.

Für die Zwecke dieser Verordnung fallen unter den Begriff „Unternehmen von

öffentlichem Interesse“ die folgenden Unternehmen:

a) Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, mit Ausnahme von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und EU-AIF (alternative Investmentfonds) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2011/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(*****);**

b) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*; mit Ausnahme von Kreditinstituten, die keine übertragbaren Wertpapiere herausgegeben haben, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, es sei denn, der Gesamtwert ihrer Vermögenswerte beträgt mehr als 30 Milliarden EUR;

c) Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;**

d) unter das Recht eines Mitgliedstaats fallende Unternehmen, bei denen es sich um Zahlungsinstitute gemäß Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* handelt, sofern nicht Artikel 15 Absatz 2 der genannten Richtlinie Anwendung findet;**

e) unter das Recht eines Mitgliedstaats fallende Unternehmen, bei denen es sich um E-Geld-Institute gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG

*des Europäischen Parlaments und des Rates**** handelt, sofern nicht Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2007/64/EG Anwendung findet;*

f) Wertpapierfirmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG;

g) unter das Recht eines Mitgliedstaats fallende Unternehmen, bei denen es sich um Zentralverwahrer handelt;

*h) zentrale Gegenparteien gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung X/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates(*****) [siehe Vorschlag für eine Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, COM(2010) 484],*

** ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.*

*** ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.*

**** ABl. L 187 vom 18.7.2009, S. 5.*

***** ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.*

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4

entfällt

Großunternehmen von öffentlichem Interesse

Für die Zwecke dieser Verordnung fallen unter den Begriff „Großunternehmen von öffentlichem Interesse“ die folgenden Unternehmen:

a) bei den in Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a der Richtlinie 2006/43/EG definierten Unternehmen die größten zehn Aktienemittenten in jedem

Mitgliedstaat, ermittelt anhand der Marktkapitalisierung auf Basis der Notierungen zum Jahresende, auf jeden Fall aber alle Aktienemittenten, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf Basis der Notierungen zum Jahresende in den vorangegangenen drei Kalenderjahren mehr als 1 000 000 000 EUR betrug;

b) bei den in Artikel 2 Nummer 13 Buchstaben b bis f der Richtlinie 2006/43/EG definierten Unternehmen jedes Unternehmen, dessen Bilanzsumme zum Bilanzstichtag über 1 000 000 000 EUR hinausgeht;

c) bei den in Artikel 2 Nummer 13 Buchstaben g und h der Richtlinie 2006/43/EG definierten Unternehmen jedes Unternehmen, das zum Bilanzstichtag Vermögenswerte von insgesamt mehr als 1 000 000 000 EUR verwaltet.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft ergreift alle notwendigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass *eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht durch tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäfts- oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, der/die die Prüfung durchführt, sowie gegebenenfalls seines/ihres Netzwerks, der Geschäftsleitung, der Prüfer, der Mitarbeiter, beliebiger anderer natürlicher Personen, deren Leistungen der*

Geänderter Text

Ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass *die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft, der/die die Prüfung durchführt, nicht durch finanzielle, persönliche, geschäftliche, beschäftigungsbedingte oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, der Prüfungsgesellschaft, mit ihm/ihr verbundener Unternehmen und seines/ihres Netzwerks sowie anderer natürlicher Personen, die in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu*

Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder die er/sie kontrollieren kann, oder jeder anderen beliebigen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem Abschlussprüfer verbunden ist, beeinträchtigt wird.

beeinflussen, beeinträchtigt wird.

Begründung

Mit diesem Wortlaut wird der Art der Beziehung zwischen dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft und dem geprüften Unternehmen besser Rechnung getragen, und es wird umfassender zum Ausdruck gebracht, wodurch die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden kann. Darüber hinaus stellt dies eine Anpassung an die bestehenden internationalen berufsethischen Standards dar, womit für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene gesorgt wäre.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wenn die von einem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Honorare insgesamt entweder über 20 % oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren über 15 % der von dem prüfenden Abschlussprüfer/der prüfenden Prüfungsgesellschaft insgesamt vereinnahmten Jahreshonorare hinausgehen, setzt der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis, dass die 20 %- bzw. 15 %-Schwelle überschritten wurde, und werden die in Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe d erwähnten Gespräche aufgenommen. Der Prüfungsausschuss erwägt, ob der Prüfungsauftrag vor Erteilung des Bestätigungsvermerks einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung eines anderen Abschlussprüfers/einer anderen Prüfungsgesellschaft unterzogen

entfällt

werden sollte.

Wenn die von einem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 15 % der von dem prüfenden Abschlussprüfer/der prüfenden Prüfungsgesellschaft insgesamt vereinnahmten Jahreshonorare ausmachen, teilt der Abschlussprüfer bzw. die Gesellschaft dies der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Behörde mit. Die in Artikel 35 Absatz 1 genannte Behörde entscheidet gestützt auf die vom Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft genannten objektiven Gründe, ob der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft das Unternehmen weiter prüfen darf, wobei dieser zusätzliche Prüfungszeitraum auf keinen Fall über zwei Jahre hinausgehen darf.

Ist das geprüfte Unternehmen von der Pflicht zur Unterhaltung eines Prüfungsausschusses befreit, so entscheidet es, welches Unternehmensgremium oder -organ für die Zwecke der in diesem Artikel festgelegten Pflichten Ansprechpartner des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dürfen für das geprüfte Unternehmen, **dessen Muttergesellschaft und** die von diesem beherrschten Unternehmen **Abschlussprüfungs- und**

Geänderter Text

Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dürfen für das geprüfte Unternehmen **oder** die von diesem beherrschten Unternehmen **erst nach einer ordnungsgemäßen Bewertung der Gefahren für die Unabhängigkeit und**

prüfungsverwandte Leistungen erbringen.

möglicher Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses prüfungsfremde Leistungen erbringen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so ***dürfen die Mitglieder*** dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union ***Abschlussprüfungs- oder prüfungsverwandte*** Leistungen erbringen.

Geänderter Text

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so ***darf ein Mitglied*** dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union ***erst nach einer ordnungsgemäßen Bewertung der Gefahren für die Unabhängigkeit und möglicher Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses prüfungsfremde*** Leistungen erbringen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „prüfungsverwandte Leistungen“:

- a) die Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen,***
- b) die Vermittlung von Prüfungssicherheit bezüglich der Erklärungen zur Unternehmensführung,***
- c) die Vermittlung von Prüfungssicherheit in Bezug auf Fragen der sozialen Verantwortung des Unternehmens,***
- d) die Vermittlung von***

Geänderter Text

entfällt

Prüfungssicherheit oder die Bescheinigung darüber, dass das Unternehmen seinen aufsichtlichen, über den Radius der Abschlussprüfung hinausgehenden Berichtspflichten gegenüber den Regulierungsbehörden von Finanzinstituten nachgekommen ist, die den Regulierungsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern sollen und u. a. Angaben zu Eigenkapitalanforderungen oder speziellen Solvabilitätskoeffizienten enthalten, die entscheidend dafür sind, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Unternehmen seinen schuldrechtlichen Verpflichtungen auch weiterhin nachkommt,

e) die Bescheinigung über die Einhaltung der Steuervorschriften, falls eine solche Bescheinigung im einzelstaatlichen Recht vorgeschrieben ist,

f) jede andere gesetzliche Pflicht im Zusammenhang mit Prüfungsarbeiten, die das EU-Recht dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft auferlegt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „prüfungsfremde Leistungen“:

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „nicht zulässige prüfungsfremde Leistungen“ Dienstleistungen, die während des durch die zu prüfenden Abschlüsse abgedeckten Zeitraums und während des Zeitraums, in dem das Prüfungsmandat wahrgenommen wird, erbracht werden, sowie Dienstleistungen, durch deren Erbringung ein erheblicher Interessenkonflikt entsteht, einschließlich

a) Leistungen, die auf jeden Fall mit einem Interessenkonflikt verbunden sind:

i) Sachverständigenleistungen, die nicht mit der Abschlussprüfung, der Steuerberatung, dem allgemeinen Management und anderen Beratungsleistungen in Verbindung stehen,

ii) Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen,

iii) Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagement-Verfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle der in Abschlüssen enthaltenen Finanzinformationen zum Einsatz kommen, und Risikoberatung,

iv) Bewertungsleistungen, die Fairness Opinions oder Sachgründungsberichte ermöglichen,

v) versicherungsmathematische und juristische Dienstleistungen, einschließlich der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten,

vi) Gestaltung und Umsetzung von Finanzinformationstechnologie-Systemen für die in Artikel 2 Nummer 13 Buchstaben b bis j der Richtlinie 2006/43/EG genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse,

vii) Teilnahme an der internen Revision des Mandanten und Erbringung von Leistungen, die mit der Funktion „interne

a) Buchhaltungsdienstleistungen, Vorbereitung der Berechnung laufender und latenter Steuern und Vorbereitung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind,

b) der Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- und Risikomanagement-Verfahren oder von Finanzinformationstechnologiesystemen, die

i) einen wichtigen Teil der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses des geprüften Unternehmens bilden oder

ii) Informationen liefern, die für die Rechnungslegung oder die Abschlüsse wichtig sind, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind,

c) der Erbringung von Bewertungsleistungen, darunter auch Bewertungsleistungen in Zusammenhang mit versicherungsmathematischen Dienstleistungen oder der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen Bewertungen allein oder kumuliert wesentliche Auswirkungen auf die Abschlüsse haben würden, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind,

d) juristischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit

i) allgemeiner Beratung,

ii) Verhandlungen im Namen des Prüfungsmandanten oder

Revision“ zusammenhängen,

**iii) Makler- oder Händler-,
Anlageberatungs- oder Investmentbank-
Dienstleistungen.**

**b) Leistungen, die mit einem
Interessenkonflikt verbunden sein
können:**

**i) Personaldienste, einschließlich der
Einstellung von Mitgliedern des höheren
Managements,**

**ii) Comfort Letter für Anleger, wenn ein
Unternehmen Wertpapiere emittiert,**

**iii) Gestaltung und Umsetzung von
Finanzinformationstechnologie-Systemen
für die in Artikel 2 Nummer 13
Buchstabe a der Richtlinie 2006/43/EG
genannten Unternehmen von
öffentlichem Interesse,**

**iv) Due-Diligence-Prüfungen für die
Verkäufer- bzw. Käuferseite bei
potenziellen Fusionen und Übernahmen
und Vermittlung von Prüfungssicherheit
über das geprüfte Unternehmen für
andere Parteien von Finanz- oder
Unternehmensgeschäften.**

**iii) der Übernahme der rechtlichen
Vertretung bei der Beilegung von
Rechtsstreitigkeiten, wenn die
betreffenden Beträge für die Abschlüsse
von wesentlicher Bedeutung sind,**

e) der Lohn- und Gehaltsabrechnung,

**f) des Werbens für, Handelns mit oder
Zeichnens von Aktien des geprüften
Unternehmens,**

**g) Personaldiensten in Bezug auf
Mitglieder des höheren Managements, die
in der Lage sind, erheblichen Einfluss auf
die Vorbereitung der Unterlagen der
Rechnungslegung oder der Abschlüsse,
die Gegenstand der Abschlussprüfung
sind, auszuüben, wobei zu diesen
Diensten folgendes gehört:**

**i) Suche und Ermittlung von Kandidaten
für derartige Positionen oder**

**ii) Überprüfung von Referenzen
potenzieller Kandidaten für derartige
Positionen.**

**h) Beratungsdienstleistungen in Rechts-
oder Steuerfragen in Zusammenhang mit
der Strukturierung von Transaktionen,
die vom Abschlussprüfer/von der
Prüfungsgesellschaft oder einem Mitglied
seines/ihres Netzwerks erbracht werden
und über die Vorlage und/oder Bewertung
von Alternativen hinausgehen und
unmittelbare und wesentliche
Auswirkungen auf die zu prüfenden
Abschlüsse hätten,**

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 darf der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft die unter Buchstabe b Ziffern iii und iv genannten Leistungen erbringen, wenn die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde dem vorab zugestimmt hat.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 darf der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft die unter Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Leistungen erbringen, wenn der in Artikel 31 genannte Prüfungsausschuss dem vorab zugestimmt hat.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn ein Mitglied des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft eines Unternehmens von öffentlichem Interesse angehört, für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, prüfungsfremde Leistungen erbringt, beurteilt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft, ob dies seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine Beteiligung an den Entscheidungsprozessen des geprüften Unternehmens und die Erbringung der in Absatz 3 Buchstabe a Ziffern ii und iii

entfällt

genannten Leistungen wird auf jeden Fall als Gefährdung der Unabhängigkeit angesehen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Erbringung der in Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Ziffern iv bis viii genannten Leistungen wird eine Gefährdung der Unabhängigkeit angenommen.

entfällt

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Stammen mehr als ein Drittel der mit Abschlussprüfungen erzielten Jahreseinnahmen einer Prüfungsgesellschaft von Großunternehmen von öffentlichem Interesse und gehört die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk an, dessen Mitglieder in der Europäischen Union zusammengenommen jährliche Prüfungseinnahmen von mehr als 1 500 Mio. EUR verzeichnen, so muss diese Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

entfällt

- a) sie erbringt für Unternehmen von öffentlichem Interesse weder direkt noch indirekt prüfungsfremde Leistungen,*
- b) sie gehört keinem Netzwerk an, das innerhalb der Europäischen Union prüfungsfremde Leistungen erbringt,*
- c) das Kapital oder die Stimmrechte an*

der Prüfungsgesellschaft werden weder direkt noch indirekt zu mehr als 5 % von einem Unternehmen gehalten, das die in Absatz 3 genannten Leistungen erbringt,

d) das Kapital oder die Stimmrechte an der Prüfungsgesellschaft werden weder direkt noch indirekt zu mehr als 10 % zusammengenommen von Unternehmen gehalten, die die in Absatz 3 genannten Leistungen erbringen,

e) die Prüfungsgesellschaft hält weder direkt noch indirekt mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens, das die in Absatz 3 genannten Leistungen erbringt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, zur Aktualisierung der Liste der in Absatz 2 genannten prüfungsverwandten Leistungen und der Liste der in Absatz 3 genannten prüfungsfremden Leistungen nach Maßgabe des Artikels 68 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Bei der Nutzung dieser Befugnisse trägt die Kommission den Entwicklungen im Prüfungswesen und im Prüfungsgewerbe Rechnung.

entfällt

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen die Liste der gemäß Absatz 2 für im betreffenden Mitgliedstaat ansässige Abschlussprüfer oder

Prüfungsgesellschaften nicht zulässigen Leistungen erweitern. Die zuständigen Behörden setzen die ESMA von zusätzlichen Dienstleistungen oder Tätigkeiten in Kenntnis, durch die ihrer Ansicht nach ein Interessenkonflikt entstehen könnte.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Genehmigung der Erbringung prüfungsfremder Leistungen durch den Prüfungsausschuss

- 1. Der Prüfungsausschuss erlässt Vorschriften über die Erbringung prüfungsfremder Leistungen, in denen niedergelegt ist, ob der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft oder, wenn der Abschlussprüfer einem Netzwerk angehört, ein Mitglied dieses Netzwerks für das geprüfte Unternehmen oder für ein von diesem beherrschtes Unternehmen prüfungsfremde Leistungen erbringen darf bzw. dürfen, die nicht in Artikel 10 Absatz 2 als nicht zulässige prüfungsfremde Leistungen aufgeführt sind. Diese Vorschriften umfassen Überlegungen in Bezug auf**
- i) die Art der prüfungsfremden Leistungen und die Frage, ob diese im Allgemeinen zulässig sind oder auf der Grundlage eines Mandats ausdrücklich genehmigt werden müssen,**
 - ii) die entsprechende Höhe des Honorars für derartige Leistungen und das Verhältnis dieses Honorars zu dem Prüfungshonorar, und zwar sowohl für die einzelnen Kategorien prüfungsfremder Leistungen als auch**

insgesamt,

iii) die Übertragung von Befugnissen auf bestimmte Genehmigungsebenen.

Einzelentscheidungen über die Genehmigung der Erbringung einer prüfungsfremden Leistung müssen auf den Vorschriften über die Erbringung prüfungsfremder Leistungen beruhen, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

i) die Fachkenntnisse und die Erfahrung des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft in dem betreffenden Leistungsbereich oder ob alternative Dienstleister verfügbar sind, und

ii) ob ausreichende Schutzmechanismen verfügbar sind, um Gefahren für die Unabhängigkeit des Prüfers, die sich aus der Erbringung der prüfungsfremden Leistungen durch den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft ergeben könnten, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.

2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten Vorschriften über prüfungsfremde Leistungen müssen Prüfungsausschüsse

a) für größtmögliche Transparenz sorgen und

b) diese Vorschriften über prüfungsfremde Leistungen jährlich auf der Hauptversammlung von den Anteilseignern genehmigen lassen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) holen für die Erbringung der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten prüfungsfremden

entfällt

*Leistungen für das geprüfte Unternehmen
die Erlaubnis des Prüfungsausschusses
ein,*

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*d) holen für die Erbringung der in
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern iii
und iv genannten prüfungsfremden
Leistungen für das geprüfte Unternehmen
die Erlaubnis der in Artikel 35 Absatz 1
genannten zuständigen Behörde ein,* **entfällt**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*c) ein Prüfungsprogramm, in dem der
voraussichtliche Umfang und die
voraussichtliche Methode der
Abschlussprüfung dargelegt sind,*

*c) ein Prüfungsprogramm, in dem der
voraussichtliche Umfang und die
voraussichtliche Methode der
Abschlussprüfung dargelegt sind, **und,
sofern mehr als ein Abschlussprüfer oder
eine Prüfungsgesellschaft bestellt worden
sind, die Aufgabenverteilung zwischen
den Abschlussprüfern/den
Prüfungsgesellschaften und den Plan für
den turnusmäßigen Wechsel gemäß
Artikel 33 Absatz 1,***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften

halten bei Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards ein, **soweit diese mit den Anforderungen dieser Verordnung in Einklang stehen.**

halten bei Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards ein.

Begründung

Die Prüfer sollten die internationalen Prüfungsstandards des IAASB einhalten. Es sollte keine Unterschiede zwischen den internationalen Prüfungsstandards und der vorgeschlagenen Verordnung geben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

r) die in Artikel 10 **Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii** genannten prüfungsfremden Leistungen angegeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

Geänderter Text

r) die in Artikel 10 genannten prüfungsfremden Leistungen angegeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

r) die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten prüfungsfremden Leistungen angegeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

Geänderter Text

r) die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten prüfungsfremden Leistungen angegeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft/**dem Erbringer prüfungsfremder Leistungen** gestattet hat,

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

s) die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern iii und vi genannten prüfungsfremden Leistungen angeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe t

Vorschlag der Kommission

t) ein Urteil erteilt, aus dem unmissverständlich das Urteil des/der Abschlussprüfer(s)/der Prüfungsgesellschaft(en) im Hinblick darauf hervorgeht, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und gemäß dem einschlägigen Regelwerk der Rechnungslegung erstellt wurde sowie gegebenenfalls, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss gesetzlichen Anforderungen entspricht; das Prüfungsurteil *ist* entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder wird versagt **oder für den Fall, dass der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) nicht zur Abgabe eines Prüfungsurteils in der Lage sind, nicht erteilt**. Wird ein eingeschränktes oder versagendes Urteil **oder gar kein Urteil** erteilt, so werden in dem Bericht die Gründe für diese Entscheidung dargelegt,

Geänderter Text

t) ein Urteil erteilt, aus dem unmissverständlich das Urteil des/der Abschlussprüfer(s)/der Prüfungsgesellschaft(en) im Hinblick darauf hervorgeht, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und gemäß dem einschlägigen Regelwerk der Rechnungslegung erstellt wurde sowie gegebenenfalls, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss gesetzlichen Anforderungen entspricht; **im Einklang mit den International Standards on Auditing ist** das Prüfungsurteil entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder wird versagt. Wird ein eingeschränktes oder versagendes Urteil erteilt, so werden in dem Bericht die Gründe für diese Entscheidung dargelegt **Im Falle von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen enthält das Urteil des/der Abschlussprüfer(s)/der Prüfungsgesellschaft(en) gemäß**

**Artikel 16 der Verordnung (EU)
Nr. 1093/2010 bzw. der Verordnung (EU)
Nr. 1094/2010, falls zutreffend, die
Feststellung der Fortführung der
Unternehmenstätigkeit, und der
zuständigen Behörde werden
entsprechende Informationen übermittelt,**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

u) auf alle Sachverhalte verwiesen, die von dem/den Abschlussprüfer(n) oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) hervorgehoben wurden, ohne das Prüfungsurteil einzuschränken,

Geänderter Text

u) **im Einklang mit den International Standards on Auditing** auf alle Sachverhalte verwiesen, die von dem/den Abschlussprüfer(n) oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) hervorgehoben wurden, ohne das Prüfungsurteil einzuschränken,

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

v) ein Urteil darüber abgegeben, ob der Geschäftsbericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht,

Geänderter Text

v) **im Einklang mit den International Standards on Auditing** ein Urteil darüber abgegeben, ob der Geschäftsbericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht,

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wurde für die Abschlussprüfung bei

Geänderter Text

3. Wurde für die Abschlussprüfung bei

einem Unternehmen von öffentlichem Interesse mehr als ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bestellt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung und legen einen gemeinsamen Vermerk und ein gemeinsames Urteil vor. Bei Uneinigkeit gibt jeder Abschlussprüfer/jede Prüfungsgesellschaft ein gesondertes Urteil ab. Wenn ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft sein/ihr Urteil einschränkt, versagt oder kein Urteil abgibt, wird das Gesamturteil als eingeschränkt, versagt oder nicht abgegeben betrachtet. Jeder Abschlussprüfer/jede Prüfungsgesellschaft gibt in einem gesonderten Absatz die Gründe für diese Uneinigkeit an.

einem Unternehmen von öffentlichem Interesse mehr als ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bestellt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung und legen einen gemeinsamen Vermerk und ein gemeinsames Urteil vor. Bei Uneinigkeit gibt jeder Abschlussprüfer/jede Prüfungsgesellschaft ein gesondertes Urteil ab. Wenn ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft sein/ihr Urteil einschränkt, versagt oder kein Urteil abgibt, wird das Gesamturteil **im Einklang mit den International Standards on Auditing** als eingeschränkt, versagt oder nicht abgegeben betrachtet. Jeder Abschlussprüfer/jede Prüfungsgesellschaft gibt in einem gesonderten Absatz die Gründe für diese Uneinigkeit an.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Bestätigungsvermerk **umfasst maximal vier Seiten oder 10 000 Zeichen (ohne Leerstellen)**. Er enthält keinerlei Querverweise zu dem in Artikel 23 genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss.

Geänderter Text

4. Der Bestätigungsvermerk enthält keinerlei Querverweise zu dem in Artikel 23 genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss **und ist in einer klaren und eindeutigen Sprache verfasst**.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Arbeiten des/der Abschlussprüfer(s)/der Prüfungsgesellschaft(en), die die Abschlussprüfung durchführt/durchführen, werden von dem Prüfungsausschuss des

Geänderter Text

Die Arbeiten des/der Abschlussprüfer(s)/der Prüfungsgesellschaft(en), die die Abschlussprüfung durchführt/durchführen, **und, sofern mehr als ein**

Unternehmens von öffentlichem Interesse überwacht.

Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bestellt worden sind, die Aufgabenverteilung zwischen ihnen sowie ihr turnusmäßiger Wechsel werden von dem Prüfungsausschuss des Unternehmens von öffentlichem Interesse überwacht.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) berichtet/berichten dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) erörtert/erörtern diese Fragen auf Verlangen einer der Parteien mit dem Prüfungsausschuss.

Geänderter Text

Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) berichtet/berichten dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) erörtert/erörtern diese Fragen auf Verlangen einer der Parteien mit dem Prüfungsausschuss ***und, sofern mehr als ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bestellt worden sind, die Aufgabenverteilung zwischen ihnen.***

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Ist das geprüfte Unternehmen von der Pflicht zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses befreit, so entscheidet es, welches Unternehmensgremium oder -organ für die Zwecke der in diesem Artikel festgelegten Pflichten Ansprechpartner des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

ist.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften sind ferner zur Meldung solcher Sachverhalte und Entscheidungen verpflichtet, wenn sie von diesen bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen Kenntnis erhalten, die zu dem Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei dem sie ebenfalls die Abschlussprüfung durchführen, enge Verbindungen haben.

Geänderter Text

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften sind ferner zur Meldung solcher **relevanter** Sachverhalte und Entscheidungen verpflichtet, wenn sie von diesen bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen Kenntnis erhalten, die zu dem Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei dem sie ebenfalls die Abschlussprüfung durchführen, enge Verbindungen haben.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die für die Beaufsichtigung von **Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen** zuständigen Behörden stehen mit den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die bei diesen Instituten und Unternehmen die Abschlussprüfung durchführen, in regelmäßigem Dialog.

Geänderter Text

Die für die Beaufsichtigung von **Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 3 Buchstaben b, c und f** zuständigen Behörden stehen mit den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die bei diesen Instituten und Unternehmen die Abschlussprüfung durchführen, in regelmäßigem Dialog. **Die zuständige Behörde und der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft setzen sich gegenseitig sowie das geprüfte Unternehmen von wichtigen Sachverhalten oder Entscheidungen gemäß Absatz 1 in Kenntnis.**

Mindestens einmal jährlich organisiert der ESRB ein Treffen unter Beteiligung der Abschlussprüfer und der

Prüfungsgesellschaften oder -netzwerke, die für die Abschlussprüfung von Finanzinstituten zuständig sind, die der Rat für Finanzstabilität (FSB) als von systemischer Bedeutung für das Finanzsystem identifiziert hat, um den ESRB über sektorale oder andere wesentliche Entwicklungen in diesen Finanzinstituten, die für das Finanzsystem von systemischer Bedeutung sind, zu informieren.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Teilen
Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben *eine/n der in Absatz 1 genannten Sachverhalte oder Entscheidungen oder einen während des in Absatz 2 genannten Dialogs eingetretenen* Sachverhalt mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für sie keinerlei Haftung nach sich.

Geänderter Text

3. Teilen
Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben einen Sachverhalt mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für sie keinerlei Haftung nach sich.

Begründung

Der Dialog zwischen den zuständigen Behörden und den Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften trägt dazu bei, die Qualität der Abschlussberichte von Finanzinstitutionen zu verbessern. Die ESMA und die Kommission sollten über alle Leitlinien informiert werden, die in diesem besonderen Bereich gelten. Die Offenlegung nach Treu und Glauben gegenüber zuständigen Behörden sollte allgemein gefördert werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jahresfinanzbericht und jährliche Gewinn- und Verlustrechnung zeigen den Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie bei Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, bezogen wurden, Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei anderen Unternehmen bezogen wurden, und Honoraren, die für die in Artikel 10 **Absatz 2** definierten prüfungsverwandten Leistungen in Rechnung gestellt wurden.

Geänderter Text

Jahresfinanzbericht und jährliche Gewinn- und Verlustrechnung zeigen den Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie bei Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, bezogen wurden, Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei anderen Unternehmen bezogen wurden, und Honoraren, die für die in Artikel 10 definierten prüfungsverwandten Leistungen **und andere Bestätigungsleistungen** in Rechnung gestellt wurden.

Begründung

Änderung des Wortlauts aufgrund der Streichung von Artikel 10 Absatz 2.

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften teilen **der ESMA und** den zuständigen Behörden mit, dass der Transparenzbericht veröffentlicht oder aktualisiert wurde.

Geänderter Text

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften teilen den zuständigen Behörden mit, dass der Transparenzbericht veröffentlicht oder aktualisiert wurde.

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat, sowie eine Liste der Unternehmen, von denen der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft mehr als 5 % seiner/ihrer Jahreseinnahmen bezieht,

Geänderter Text

f) eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat, sowie eine Liste der Unternehmen, von denen der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft mehr als 5 % seiner/ihrer Jahreseinnahmen **aus Honoraren für Abschlussprüfungen und prüfungsfremde Leistungen** bezieht,

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften legen der für sie zuständigen Behörde jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vor, die nach den von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt ist.

Geänderter Text

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften legen der für sie zuständigen Behörde jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vor, die nach den von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt ist. **Diese Liste bezieht sich auf Honorare für Prüfungen und prüfungsfremde Leistungen.**

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand im Bereich der Abschlussprüfung **und ein weiteres Mitglied im Bereich der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung** verfügen. Die

Geänderter Text

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand im Bereich der Abschlussprüfung verfügen. Die Ausschussmitglieder müssen insgesamt mit dem Sektor, in dem das geprüfte

Ausschussmitglieder müssen insgesamt mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein.

Unternehmen tätig ist, vertraut sein.

Begründung

Die Worte „und ein weiteres Mitglied im Bereich der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung“ sind zu streichen. Die in diesem Absatz formulierten verbleibenden Anforderungen an den Sachverstand der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ausreichend. Zusätzliche Anforderungen an einzelne Mitglieder machen die Auswahl von Mitgliedern für die Prüfungsausschüsse nur noch schwieriger, insbesondere für Unternehmen, die in Marktnischen tätig sind, und/oder für kleine Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist unabhängig. Der **Vorsitzende** des Prüfungsausschusses wird von **den Ausschussmitgliedern benannt** und ist unabhängig.

Geänderter Text

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist unabhängig. Der **Vorsitz** des Prüfungsausschusses wird **alljährlich** von der **Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens gewählt** und ist unabhängig. **Der Vorsitz berichtet direkt an die Gesellschafter bzw. Anteilseigner.**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an Weiterbildungsprogrammen teil, damit sichergestellt ist, dass sie über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Geänderter Text

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU sind;

entfällt

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die unter *den Buchstaben b und c* genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse legen *öffentlich* die Gründe dar, weshalb sie es nicht für angebracht halten, einen Prüfungsausschuss zu haben oder ihr Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen.

Die unter *Buchstabe c* genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse legen *gegenüber den zuständigen nationalen Behörden* die Gründe dar, weshalb sie es nicht für angebracht halten, einen Prüfungsausschuss zu haben oder ihr Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Qualität der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften unter Einbeziehung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der zuständigen Behörde gemäß Artikel 40 Absatz 6 zu überwachen;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) das Verfahren für die Auswahl der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften durchzuführen und die gemäß Artikel 32 zu bestellenden Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften zu empfehlen;

Geänderter Text

e) das Verfahren für die Auswahl der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften durchzuführen und die gemäß Artikel 32 **im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung der geprüften Unternehmen** zu bestellenden Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften zu empfehlen;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) **auf Einzelfallbasis zu gestatten**, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft für das geprüfte Unternehmen die in Artikel 10 Absatz 3 **Buchstabe b Ziffern i und ii** genannten **Leistungen erbringt**.

Geänderter Text

f) **zu genehmigen**, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft **prüfungsfremde Leistungen aller Art** für das geprüfte Unternehmen **und die von diesem kontrollierten Unternehmen in der Union erbringt, die nicht zu den in Artikel 10 Absatz 3 genannten nicht zulässigen Leistungen und nicht zu den in Artikel 10 Absatz 2 genannten prüfungsverwandten und anderen Bestätigungsleistungen gehören**.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abgesehen vom Fall der Erneuerung eines

Geänderter Text

Bei der ersten Bestellung des

Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 **Unterabsatz 2** enthält die Empfehlung mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat, und der Prüfungsausschuss teilt unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mit.

Abschlussprüfers/der Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft(en) oder der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1, **die erfolgt, nachdem ein Zeitraum von sieben Jahren, in denen kombinierte Prüfungsaufträge ausgeführt wurden, abgelaufen ist,** enthält die Empfehlung mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat, und der Prüfungsausschuss teilt unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mit.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Im Falle der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 trägt der Prüfungsausschuss bei der Ausarbeitung seiner Empfehlung den in Artikel 40 Absatz 6 genannten und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 44 Buchstabe d veröffentlichten Erkenntnissen und Schlussfolgerungen hinsichtlich des empfohlenen Abschlussprüfers/der empfohlenen Prüfungsgesellschaft Rechnung.

Geänderter Text

Der Prüfungsausschuss stützt seine Empfehlung auf eine umfassende Bewertung der Prüfungsqualität.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Der Prüfungsausschuss teilt in seiner Empfehlung mit, dass diese frei ist von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte und ihm keine Vertragsklausel im Sinne von Absatz 7 auferlegt wurde.

Geänderter Text

Die umfassende Bewertung wird in transparenter und systematischer Art und Weise durchgeführt und schließt die Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen des Prüfers/der Prüfungsgesellschaft ein, die für die

Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend den einschlägigen ethischen Anforderungen und den in Artikel 20 genannten internationalen Prüfungsstandards notwendig sind. Sie berücksichtigt die in Artikel 40 Absatz 6 genannten und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 44 Buchstabe d veröffentlichten Feststellungen und Schlussfolgerungen über den/die empfohlenen Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften.

Der Prüfungsausschuss teilt in seiner Empfehlung mit, dass diese frei ist von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte und ihm keine Vertragsklausel im Sinne von Absatz 7 auferlegt wurde.

Begründung

Damit wird der Inhalt der Bewertung der Prüfungsqualität festgelegt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die in Absatz 2 genannte Empfehlung des Prüfungsausschusses im Anschluss an ein Auswahlverfahren erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Kriterien durchführt:

Geänderter Text

Die in Absatz 2 genannte Empfehlung des Prüfungsausschusses **wird** im Anschluss an ein Auswahlverfahren erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Kriterien durchführt:

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) dem geprüften Unternehmen steht es

AD\922087DE.doc

Geänderter Text

a) dem geprüften Unternehmen steht es

49/70

PE496.498v02-00

frei, beliebige Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen aufzufordern, sofern die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 2 erfüllt sind und *mindestens einer der aufgefoderten Prüfer/eine der aufgefoderten Prüfungsgesellschaften im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht mehr als 15 % der von Großunternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten hat*;

frei, beliebige Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen aufzufordern, sofern die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 2 erfüllt sind und *kleine und mittlere Dienstleister angemessen berücksichtigt werden*;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das geprüfte Unternehmen kann frei entscheiden, auf welchem Wege es die aufgefoderten Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften kontaktiert, und es ist nicht zur Veröffentlichung einer Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union und/oder im nationalen Amtsblatt oder in nationalen Zeitungen verpflichtet;

entfällt

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde veröffentlicht für die Zwecke von Buchstabe a eine jährlich zu aktualisierende Liste der betreffenden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. *Die zuständige Behörde nutzt bei ihren Berechnungen die gemäß Artikel 28 gemachten Angaben der Abschlussprüfer und*

Die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde veröffentlicht für die Zwecke von Buchstabe a eine jährlich zu aktualisierende Liste der betreffenden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Prüfungsgesellschaften.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen legt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan den Entwurf seines Vorschlags der in Artikel 35 Absatz 2 genannten zuständigen Behörde vor. Die in Artikel 35 Absatz 2 genannte zuständige Behörde verfügt im Hinblick auf die in der Empfehlung vorgeschlagene Auswahl über ein Vetorecht. Jeder solche Einspruch ist angemessen zu begründen.

Erteilt die zuständige Behörde nach Vorlage der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor Ablauf der festgelegten Frist keine Antwort, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung zur Empfehlung.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Unternehmen von öffentlichem Interesse unterrichtet die in Artikel 35 genannten zuständigen Behörden über jeden Versuch von Dritten, eine solche Vertragsklausel durchzusetzen oder die Entscheidung der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung über die Bestellung eines Abschlussprüfers/einer

Geänderter Text

6. Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen legt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan den Entwurf seines Vorschlags der in Artikel 35 Absatz 2 genannten zuständigen Behörde vor, **die diesen bei der ESMA einreicht. Die ESMA berät diese Vorschläge mit der EBA und der EIOPA.** Die in Artikel 35 Absatz 2 genannte zuständige Behörde verfügt im Hinblick auf die in der Empfehlung vorgeschlagene Auswahl über ein Vetorecht. Jeder solche Einspruch ist angemessen zu begründen **und der ESMA anzuzeigen.**

Erteilt die zuständige Behörde **oder die ESMA** nach Vorlage der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor Ablauf der festgelegten Frist keine Antwort, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung zur Empfehlung.

Prüfungsgesellschaft anderweitig zu beeinflussen.

Prüfungsgesellschaft anderweitig zu beeinflussen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Um den geprüften Unternehmen die Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Bestellung eines Abschlussprüfers/einer Prüfungsgesellschaft zu vereinfachen, veröffentlichen EBA, EIOPA und ESMA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an Unternehmen von öffentlichem Interesse gerichtete Leitlinien zu den in Absatz 3 genannten Kriterien für das Auswahlverfahren.

entfällt

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unternehmen von öffentlichem Interesse bestellen
Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften für ein erstes Mandat, dessen Laufzeit **mindestens zwei** Jahre beträgt.

Unternehmen von öffentlichem Interesse bestellen **einen oder mehrere Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft oder mehrere Prüfungsgesellschaften** für ein erstes Mandat, dessen Laufzeit **höchstens sieben** Jahre beträgt.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unternehmen von öffentlichem Interesse können dieses Mandat ***nur ein Mal*** erneuern.

Geänderter Text

Unternehmen von öffentlichem Interesse können dieses Mandat erneuern, ***wenn die Erneuerung vom Prüfungsausschuss empfohlen wird. Die Anteilseigner genehmigen das Mandat des Abschlussprüfers förmlich auf der Jahreshauptversammlung.***

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die kombinierte Laufzeit der beiden Mandate darf sechs Jahre nicht überschreiten.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Wurden für ein ununterbrochenes Mandat von sechs Jahren zwei Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften bestellt, so darf das Mandat der einzelnen Abschlussprüfer/der einzelnen Prüfungsgesellschaften nicht über neun Jahre hinausgehen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten maximalen Laufzeit führt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft oder gegebenenfalls ein Mitglied des Netzwerks während eines Zeitraums von mindestens vier Jahren bei dem betreffenden Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Union keine weitere Abschlussprüfung durch. *entfällt*

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen bei der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde eine Verlängerung beantragen, um den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft für ein weiteres Mandat verpflichten zu können. Bei der Bestellung von zwei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften darf dieses dritte Mandat nicht über drei Jahre hinausgehen. Bei der Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft darf das dritte Mandat nicht über zwei Jahre hinausgehen. *entfällt*

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme *entfällt*

an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens, sobald seit dem Datum ihrer Bestellung sieben Jahre verstrichen sind. Sie können nach Ablauf von mindestens drei Jahren wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft führt ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal ein, das zumindest die als Abschlussprüfer geführten Personen erfasst. Diese graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft einzelne Personen und nicht das gesamte Team. Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Spektrum und dem Umfang der Tätigkeiten des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft kann der zuständigen Behörde gegenüber nachweisen, dass dieses System wirksam angewandt wird und dem Spektrum und dem Umfang seiner/ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung der technischen Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des in **Absatz 6** genannten Übergabeberichts.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in **Absatz 6** genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in Artikel 10 der Verordnung (EU)

Geänderter Text

Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung der technischen Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des in **Absatz 2 Unterabsatz 1** genannten Übergabeberichts.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in **Absatz 2 Unterabsatz 1** genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in

Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 10 der Verordnung (EU)
Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*b) Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe h der
Richtlinie 2004/109/EG;*

entfällt

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die *ESMA* konsolidiert und veröffentlicht diese Informationen.

Die *Kommission* konsolidiert und veröffentlicht diese Informationen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Marktüberwachung

*Überwachung der Qualität und des
Wettbewerbs auf dem Markt*

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden überwachen regelmäßig die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung *von*

Die in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden *und das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN)* überwachen regelmäßig die Entwicklungen

Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse.

auf dem Markt für die Bereitstellung **hochwertiger** Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden bewerten dabei insbesondere

Die in Unterabsatz 1 genannten Behörden bewerten dabei insbesondere

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Risiken einer starken Konzentration, einschließlich **des Wegfalls** von Prüfungsgesellschaften **mit signifikantem Marktanteil**, Störungen bei der Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen in einem spezifischen Sektor und über Sektoren hinweg, der weiteren **Risikoballung auf dem Markt** und der Auswirkungen auf die Gesamtstabilität des Finanzsektors;

a) die Risiken einer starken Konzentration **von Qualitätsmängeln bei einem Abschlussprüfer/einer Prüfungsgesellschaft**, einschließlich **systemischer Mängel in einem Netzwerk** von Prüfungsgesellschaften, **die zu einem Wegfall von Prüfungsgesellschaften führen können**, Störungen bei der Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen in einem spezifischen Sektor und über Sektoren hinweg, der weiteren **Ballung des Risikos von Prüfungsmängeln** und der Auswirkungen auf die Gesamtstabilität des Finanzsektors;

Begründung

Das oberste Ziel der zuständigen Behörden ist die Wahrung der Prüfungsqualität. Daher muss der Schwerpunkt dieser den zuständigen Behörden obliegenden Rechenschaftspflicht wieder auf das Ziel einer hohen Prüfungsqualität gelegt werden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) den Grad der Marktkonzentration, einschließlich auf der Ebene spezifischer Sektoren;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) die Leistung der Prüfungsausschüsse bei der Kontrolle der Qualität der Prüfungstätigkeiten und der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken.

b) die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken, ***wobei diese Maßnahmen rechtlich bindend sein können;***

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jede zuständige Behörde erstellt bis zum X.X.20XX [2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung], und danach mindestens alle

Jede zuständige Behörde erstellt bis zum X.X.20XX [2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung], und danach mindestens alle

zwei Jahre, einen Bericht zu diesem Thema und unterbreitet diesen ESMA, *EBA und EIOPA*.

vier Jahre, einen Bericht zu diesem Thema und unterbreitet diesen *der ESMA und der Kommission*.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

ESMA, *EBA und EIOPA erstellen* auf der Grundlage *dieses Berichts* einen gemeinsamen Bericht über die Lage auf Unionsebene. Dieser Bericht wird *der Kommission*, der Europäischen Zentralbank und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken vorgelegt.

Geänderter Text

Die Kommission erstellt in Absprache mit der ESMA auf der Grundlage *dieser Berichte* einen gemeinsamen Bericht über die Lage auf Unionsebene. Dieser Bericht wird *den Mitgliedstaaten und ihren Parlamenten, dem Europäischen Parlament*, der Europäischen Zentralbank und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken vorgelegt.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden beraten die ESMA in Bezug auf den allgemeinen Status der Notfallpläne.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden beraten die ESMA in Bezug auf den allgemeinen Status der Notfallpläne.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die ESMA setzt zu diesem Zweck einen ständigen internen Ausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ein. Ein solcher interner Ausschuss setzt sich zumindest aus den in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden *zusammen. Die in* Artikel 32 der

Geänderter Text

Die ESMA setzt zu diesem Zweck einen ständigen internen Ausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ein. Ein solcher interner Ausschuss setzt sich zumindest aus den in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden *und den* in Artikel 32 der

Richtlinie 2006/43/EG genannten zuständigen Behörden *werden zur Teilnahme an den Sitzungen eines solchen internen Ausschusses eingeladen, wenn auf der Tagesordnung Fragen der Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie die Beziehungen mit Drittländern stehen und dies für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse relevant ist.*

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Richtlinie 2006/43/EG genannten zuständigen Behörden *zusammen, die bisher die durch den Beschluss 2005/909/EG eingesetzte Europäische Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer (EGAÖB) bilden.*

Geänderter Text

Die ESMA arbeitet mit den internationalen Einrichtungen zusammen, die an der Ausarbeitung der internationalen Standards und Verfahren für die Durchführung von Abschlussprüfungen beteiligt sind.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. In den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen steht die ESMA den zuständigen Behörden beratend zur Seite. Die zuständigen Behörden berücksichtigen diese Beratung, bevor sie im Rahmen dieser Verordnung einen endgültigen Beschluss fassen (*Ständiger Ausschuss für Prüfungen*). *Der interne Ausschuss kann spezifische Kollegien der zuständigen Behörden bilden, um Qualitätskontrollen, Untersuchungen, das in Artikel 50 genannte Europäische Qualitätszertifikat, die Zusammenarbeit bei Kontrollen, die*

*Notfallplanung und
Verwaltungssanktionen zu erleichtern.*

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die ESMA ist angemessen mit befähigtem und erfahrener Personal und mit Ressourcen auszustatten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr im Rahmen dieser Verordnung übertragen werden, ausreichend sind.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) gemeinsame Standards für Inhalt und Präsentation des in Artikel 22 genannten Berichts;

a) gemeinsame Standards für Inhalt und Präsentation des in Artikel 22 genannten Berichts ***im Rahmen der in Artikel 20 genannten internationalen Prüfungsstandards;***

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) gemeinsame Standards für Inhalt und Präsentation des in Artikel 23 genannten Berichts;

b) gemeinsame Standards für Inhalt und Präsentation des in Artikel 23 genannten Berichts ***unter Berücksichtigung der Berichterstattungspflichten, die sich aus nationalen Anforderungen ergeben;***

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) gemeinsame Standards für die Aufsichtstätigkeiten des in Artikel 24 genannten Prüfungsausschusses;

c) gemeinsame Standards für die **Unabhängigkeit der** Aufsichtstätigkeiten des in Artikel 24 genannten Prüfungsausschusses **aufgrund von Risiken, die sich aus direkten oder indirekten finanziellen, geschäftlichen oder beschäftigungsbedingten Beziehungen zwischen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und des Managements des geprüften Unternehmens ergeben können;**

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) gemeinsame Standards und empfehlenswerte Praktiken für das in Artikel 33 genannte graduelle Rotationssystem;

entfällt

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) gemeinsame Standards und *empfehlenswerte Praktiken* für die Abberufung von Abschlussprüfern, **insbesondere hinsichtlich der** in Artikel 34 genannten **triftigen Gründe;**

f) gemeinsame Standards und *bewährte Verfahren* **hinsichtlich der triftigen Gründe** für die Abberufung von Abschlussprüfern, **wie** in Artikel 34 **niedergelegt;**

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) *gemäß dieser Verordnung von den zuständigen Behörden anzuwendende Durchsetzungsverfahren und -maßnahmen;*

g) *gemeinsame Standards und bewährte Verfahren für die einheitliche Durchsetzung der für die Rechnungslegung geltenden Standards, insbesondere der Vorschriften über Wertminderungen;*

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) *gemeinsame Standards und empfehlenswerte Praktiken für die Durchführung der in Artikel 40 vorgesehenen Qualitätskontrollprüfungen unter besonderer Berücksichtigung*

h) *gemeinsame Standards und bewährte Verfahren im Rahmen der in Artikel 20 genannten internationalen Prüfungsstandards für die Durchführung der in Artikel 40 vorgesehenen Qualitätskontrollprüfungen unter besonderer Berücksichtigung*

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In einem bis zum X.X.20XX [2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] zu erstellenden Bericht *wird* die ESMA die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts *bewerten*.

In einem bis zum X.X.20XX [2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] zu erstellenden Bericht *bewertet* die ESMA die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts *unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Wettbewerbsnetzes*.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

In einem von der ESMA bis zum X.X.20XX [4 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] zu erstellenden Bericht **wird** untersucht, ob die in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden über ausreichende Befugnisse verfügen und im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind.

Geänderter Text

In einem von der ESMA bis zum X.X.20XX [4 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] zu erstellenden Bericht untersucht **sie**, ob die in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden über ausreichende Befugnisse verfügen und im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind.

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4 – Unterabsatz 6 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Im einem von der ESMA bis zum X.X.20XX [6 Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist] zu erstellenden Bericht **werden** folgende Themen **untersucht**:

Geänderter Text

Im einem von der ESMA bis zum X.X.20XX [6 Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist] zu erstellenden Bericht **untersucht sie** folgende Themen:

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren einen Bericht über die Leistungen der ESMA in Bezug auf Prüfungen, über die Funktionsweise des internen Prüfungsausschusses und über eine möglicherweise künftig erweiterte Rolle der ESMA vor. Die Kommission bewertet, ob die ESMA über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihre in dieser Verordnung niedergelegten Aufgaben zu erfüllen, und schlägt, falls erforderlich, Mittelanpassungen vor.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde, die einen solchen Antrag stellt, unterrichtet **den ESMA** über jeden in Unterabsatz 1 und 2 genannten Antrag.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde, die einen solchen Antrag stellt, unterrichtet **die Kommission** über jeden in Unterabsatz 1 und 2 genannten Antrag.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitglieder des Kollegiums zuständiger Behörden für einzelne Netzwerke wählen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Schaffung des Kollegiums einen Fazilitator. **Wird keine Einigung erzielt, ernennt die ESMA einen Fazilitator.**

Geänderter Text

Die Mitglieder des Kollegiums zuständiger Behörden für einzelne Netzwerke wählen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Schaffung des Kollegiums einen Fazilitator.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission bewertet bis zum X.X.20XX [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie], ob die Honorare, die Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften für die Durchführung von Abschlussprüfungen oder Prüfungsgesellschaften für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse berechnen, angemessen sind, sowie deren Auswirkungen auf die Struktur des Marktes für Abschlussprüfungen, und legt einen Bericht vor. Die Kommission

ergreift auf der Grundlage dieses Berichts Maßnahmen in Bezug auf die ermittelten möglichen Probleme, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 69a

Bericht über die ESMA

Die Kommission arbeitet bis X X [fünf Jahre nach Ende des Übergangszeitraums] einen Bericht über die bisherige und künftige Rolle der ESMA aus. Die Kommission bewertet, ob der ESMA zur Ausübung ihrer in dieser Richtlinie niedergelegten Aufgaben ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. **entfällt**

Begründung

Eine Verordnung der EU stellt insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Vorschlag der Kommission sehr detailliert und sehr interventionsorientiert ist, nicht das richtige Format für eine Regelung dar. Der Vorschlag stellt eine Einheitslösung dar, in deren Rahmen den unterschiedlichen Unternehmensführungssystemen in der EU nicht Rechnung getragen wird. Er würde dazu führen, dass die für die Führung von Unternehmen geltenden Standards in einigen Mitgliedstaaten sinken.

BEGRÜNDUNG

Bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahme wurden die Verbesserung der Qualität von Prüfungsleistungen, des Wettbewerbs auf dem Markt für Wirtschaftsprüfungen und der Harmonisierung der Verfahrensstandards in der gesamten EU gebührend berücksichtigt. Jedoch wurden auch die Kosten beachtet, die den Unternehmen und den Anlegern entstehen. Die Empfänger der Prüfungsleistungen und ein Gleichgewicht der Kosten und des Nutzens der Umsetzung für die Nutzer sind angesichts der Tatsache, dass es für Unternehmen schwer ist, mit der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Situation zurechtzukommen, von entscheidender Bedeutung.

Während die Kommission in Bezug auf den Wettbewerb zwar einige angemessene Punkte dargelegt hat, würden daher einige der vorgelegten Vorschläge für Unternehmen eine unangemessene Bürde darstellen, durch die bei ungeklärtem Nutzen zusätzliche Kosten entstehen. In erster Linie muss die Qualität von Prüfungen im Zentrum jeglicher Reform stehen. Es muss erreicht werden, dass die Anteilseigner und Anleger den Bestätigungsvermerk als vertrauenswürdig empfinden.

Gemeinsame und geteilte Abschlussprüfung

Die letzte Reform des Berufsstandes der Abschlussprüfer erfolgte im Rahmen der achten Gesellschaftsrechtsrichtlinie, bei der eingeführt wurde, dass die Prüfungspartner mindestens alle sieben Jahre rotieren müssen. Die Ergebnisse dieser Reform bezüglich der Unabhängigkeit der Prüfung und die Prüfungsqualität müssen sich in der EU erst noch zeigen, da noch nicht genug Zeit verstrichen ist, um die Auswirkungen richtig zu bewerten. Daher scheint der Vorschlag der Kommission, dies noch strikter zu gestalten und eine verpflichtende siebenjährige Rotation der gesamten Prüfungsgesellschaft vorzuschreiben, verfrüht und könnte sich als unnötig erweisen.

Durch die Verpflichtung, alle sieben Jahre ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen, könnte der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen des jeweils aktuell tätigen Prüfers besser überwachen, und Spekulationen hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausschreibung von Prüfungsmandaten könnten verhindert werden. Durch geplante Ausschreibungsverfahren für Prüfungen wird es nicht zu negativen Marktreaktionen kommen. Durch vollständige Ausschreibungsverfahren entstehen für die Unternehmen zwar Mehrkosten, jedoch dürften sie auch zu verstärktem Wettbewerb im Prüfungsbereich führen und es den Prüfungsgesellschaften ermöglichen, sich aufgrund eines besser vorhersehbaren Zeitrahmens auf Ausschreibungen vorzubereiten und dann auch berücksichtigt zu werden.

Derzeit arbeiten einige Unternehmen nach dem Grundsatz der geteilten Prüfung, bei der bestimmte Tochtergesellschaften von einer anderen Gesellschaft geprüft werden als jener, die die Konzernprüfung vornimmt. Hierdurch wird die Problematik der gemeinsamen Haftung vermieden, ebenso kommt es nicht zu zusätzlichen Kosten für das geprüfte Unternehmen, da der Konzernprüfer für die gesamte Prüfung haftet, die Aufsicht über die Bedingungen der Prüfung der Tochtergesellschaft übernimmt und später die Ergebnisse bewertet. Es wurde beschlossen, diese Dienstleistung im Rahmen dieser Stellungnahme nicht als obligatorisch vorzuschreiben, da sie nicht für alle Unternehmen angemessen wäre. Jedoch sollten die

Prüfungsausschüsse diese Möglichkeit insbesondere bei der Durchführung des vorgeschlagenen regelmäßigen Ausschreibungsverfahrens gebührend prüfen.

Prüfungsfremde Leistungen

Einnahmen durch prüfungsfremde Leistungen sind für Prüfungsgesellschaften inzwischen von gleicher Bedeutung wie jene aus den Tätigkeiten bei Abschlussprüfungen. In bestimmten Fällen ist es zwar effizienter, einige prüfungsfremde Leistungen durch den Abschlussprüfer durchführen zu lassen, jedoch ist dies keinesfalls immer so. Daher sollen Prüfungsausschüsse hiermit darin bestärkt werden, bei der Auswahl der Erbringer prüfungsfremder Leistungen eine aktivere Rolle zu übernehmen.

Erstens sollte der Prüfungsausschuss in Bezug auf die Erbringung aller prüfungsfremden Leistungen konsultiert werden, damit er in angemessener Weise bedenken kann, wer der beste Dienstleister für die entsprechenden Leistungen wäre, und ob die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch den Einsatz eines bestimmten Dienstleisters gefährdet sein könnte.

Zweitens sollten alle prüfungsfremden Leistungen von wesentlichem Geldwert ausgeschrieben werden. Der Schwellenwert sollte von den Prüfungsausschüssen der Unternehmen vorgeschlagen und jährlich veröffentlicht werden. Kleine Prüfungsgesellschaften mögen zwar nicht in der Lage sein, große, global handelnde Unternehmen zu prüfen, jedoch können sie spezifische Kompetenzen in prüfungsfremden Leistungen ausbilden, wenn eine begründete Aussicht besteht, dass sie diese Leistungen erbringen können. In Verbindung mit der Berücksichtigung geteilter Prüfungen dürfte es den Prüfungsausschüssen somit ermöglicht werden, verstärkt Erfahrungen mit kleineren Prüfungsgesellschaften zu sammeln, zudem dürfte dies mit der Zeit zu einer Stärkung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt für Prüfungsleistungen führen.

Aufsicht auf europäischer Ebene – die EGAOB

In Bezug auf die Tatsache, dass die Kommission die ESMA als die Behörde vorschlägt, die auf EU-Ebene für die Koordinierung der Tätigkeiten der nationalen Behörden sowie für die Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards und -leitlinien im Bereich Prüfungsleistungen zuständig sein sollte, besteht Anlass zu der Sorge, dass lediglich fünf der Wertpapieraufsichtsbehörden der EU für die Aufsicht von Prüfungsgesellschaften und Prüfungsleistungen zuständig sind und die Wertpapieraufsichtsbehörden insgesamt daher nicht über die notwendige Erfahrung in diesem Gebiet verfügen. Darüber hinaus wurden der ESMA infolge der G20-Verpflichtungen viele Aufgaben in ihrem eigentlichen Aufgabengebiet übertragen, die Vorrang haben sollten. Daher wird davon ausgegangen, dass die Europäische Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer (EGAOB) für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten besser gerüstet ist. Aufgrund ihres aktuellen Rechtsstatus wird diese im Rahmen der Beratung der Europäischen Kommission erfolgen müssen, jedoch sollte geprüft werden, ob sie zu einem umfassenden Level-3-Ausschuss gemacht werden sollte, damit sie die Aufsicht über Prüfungsleistungen auf dem Binnenmarkt angemessen koordinieren und sich aktiv und direkt an der Ausarbeitung künftiger delegierter Rechtsakte und Leitlinien beteiligen kann.

Bestimmung des Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“

Debatten im Parlament lassen Besorgnis im Hinblick auf den Vorschlag erkennen, zwischen der Prüfung von Finanzunternehmen und Nichtfinanzunternehmen zu unterscheiden. Um gegenüber allen Unternehmen der EU in Bezug auf diese wichtige gesetzlich festgelegte Funktion für Klarheit zu sorgen, wird vorgeschlagen, dass sich alle Prüfungen gleich gestalten, und zwar unabhängig vom Sektor. Daher wurden die Bestimmungen in Bezug auf große Unternehmen von öffentlichem Interesse gestrichen.

Die Aufnahme von OGWA und AIF in die Bestimmung des Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ ist besonders wichtig, da viele Vorschriften der Verordnung und die künftige Nutzung der Begriffsbestimmung andernfalls in Bezug auf die Vielfalt der Fonds, die abgedeckt werden sollen, nicht angemessen wären. Die Notwendigkeit, Fonds und die Tätigkeiten der Fondsverwaltung umfassend zu prüfen, ist aufgrund der prominenten Betrugsfälle zwar zu befürworten, jedoch kann dies am besten im Rahmen der Verwahrstellen gemäß AIFM-Richtlinie und im Einklang mit der bevorstehenden Überprüfung der OGWA geschehen.

Dialog mit den nationalen Regulierungsbehörden und dem ESRB

Prüfer, die Finanzinstitutionen von systemischer Bedeutung prüfen, haben einen privilegierten Einblick in diese Unternehmen und in vielen Fällen einen Überblick über den Sektor, der für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung ist. Zwar sind Prüfer in vielen Mitgliedstaaten von jeher dazu verpflichtet, den nationalen Regulierungsbehörden Probleme zu melden, jedoch wurde diese Regelung nicht in vielen Mitgliedstaaten umgesetzt. Daher sollte ein regelmäßiges Dialogforum stattfinden, um Debatten über die laufenden Entwicklungen auf dem Markt zu ermöglichen. Zwar können Prüfer keine Aufsichtsfunktionen übernehmen, jedoch könnten sie zu hilfreichen Partnern der zuständigen Behörden werden.

Der ESRB wurde geschaffen, um die Entstehung systemischer Risiken EU-weit zu beobachten. Daher wäre es hilfreich, wenn die Prüfer der größten Unternehmen in der EU mit dem ESRB im regelmäßigen, anonymen Dialog über sektorielle Entwicklungen in Finanzinstituten von systemischer Bedeutung stünden. Dies sollte ein beidseitiger Dialog sein und beiden Parteien bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten nützen.

Der Prüfungsvermerk und die Abschlussprüfung sind für das Vertrauen der Anleger und der breiten Öffentlichkeit von entscheidender Bedeutung. Um in angemessener Weise darauf hinzuwirken, dass sich die Qualität der Wirtschaftsprüfung in der gesamten EU verbessert, wird daher vorgeschlagen, in Bezug auf die Beschlüsse von Prüfungsausschüssen und die sich daraus ergebende Unternehmenspolitik mehr Details zu veröffentlichen, was die Erbringer von Prüfungsleistungen und von prüfungsfremden Leistungen angeht, für die Leistungen formalisierte Ausschreibungsverfahren durchzuführen und einen besseren Dialog zwischen den Prüfern von Finanzinstituten, die für das Finanzsystem der EU ein systemisches Risiko darstellen, und den Finanzregulierungs- und Aufsichtsbehörden zu ermöglichen.

VERFAHREN

Titel	Spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0779 – C7-0470/2011 – 2011/0359(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 15.12.2011
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.4.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Kay Swinburne 25.10.2011
Prüfung im Ausschuss	15.10.2012
Datum der Annahme	11.3.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 17 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Elena Băsescu, Slavi Binev, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaș, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Othmar Karas, Jürgen Klute, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lamberts, Werner Langen, Hans-Peter Martin, Ivari Padar, Alfredo Pallone, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Peter Skinner, Theodor Dumitru Stolojan, Ivo Strejček, Kay Swinburne, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells, Corien Wortmann-Kool
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jean-Pierre Audy, Pervenche Berès, Lajos Bokros, Philippe De Backer, Saïd El Khadraoui, Sari Essayah, Roberto Gualtieri, Sophia in 't Veld, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Emilie Turunen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Klaus-Heiner Lehne, Sabine Verheyen, Tatjana Ždanoka